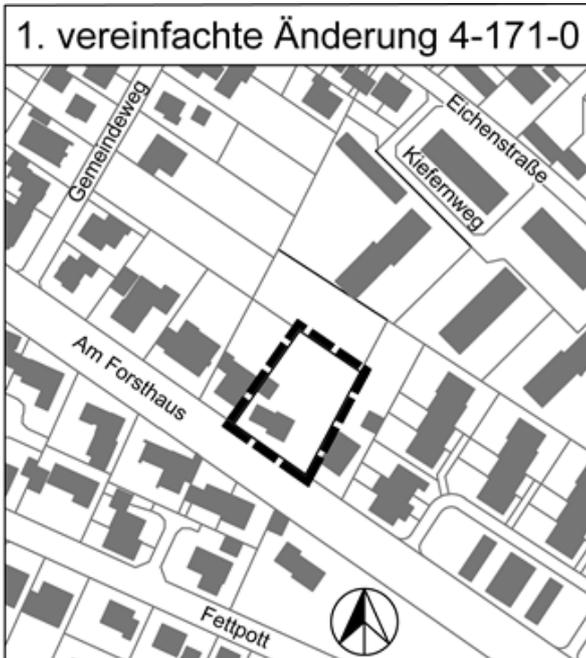




Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-171-0



Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve hat am 20.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW, in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-171-0 für den Bereich Eichenstraße/ Forsthaus im Ortsteil Materborn aufzustellen. Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist ein Gebäude im Tinyhouse-Stil zu errichten. Er beschloss gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung. In der Zeit **vom 26.07.2021 bis zum 30.08.2021 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve im Foyer des Haupteingangs, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten  
montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr  
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
eingesehen werden.

**Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.**

**Zusätzlich wird das Beteiligungsverfahren mit den entsprechenden Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.**

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

| Art der vorhandenen Information             | Urheber | Aussage  |
|---|---------|--|
| Fachgutachten artenschutzrechtliche Prüfung | STERNA  | Nach Auswertung der Fachinformationen und der Ortsbegehung können Vorkommen von planungsrelevanten Arten aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Lediglich in der Hecke könnten wenige nichtplanungsrelevante Brutvogelarten einen Nistplatz finden.<br>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich. |

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu einge-

henden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 13.07.2021

Der Bürgermeister  
Gebing